

§ 8 Benotung

(1) ¹Die schriftliche Aufsichtsarbeit wird von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern, die Abschnitte des praktischen Teils und das Prüfungsgespräch werden von den beteiligten Fachprüferinnen und bzw. oder Fachprüfern benotet. ²Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer für die Aufsichtsarbeit, die Abschnitte des praktischen Teils und das Prüfungsgespräch bildet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen und Fachprüfern jeweils die Noten für die Aufsichtsarbeit, die Abschnitte des praktischen Teils und das Prüfungsgespräch.

(2) Die schriftliche Aufsichtsarbeit und die Leistungen im mündlichen und im praktischen Teil der Abschlussprüfung werden wie folgt benotet:

sehr gut	=	die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,
Note		
1		
gut	=	die Leistung entspricht den Anforderungen voll,
Note		
2		
befriedigend	=	die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,
Note		
3		
ausreichend	=	die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den
Note		Anforderungen,
4		
mangelhaft	=	die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die
Note		notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit
5		behooben werden können,
ungenügend	=	die Leistung entspricht nicht den Anforderungen und selbst die Grundkenntnisse sind
Note		so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.
6		